



# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Härdle und Kollegen, Tullastraße 10,  
68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des  
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz  
aufgrund der Beratung vom 5. November 2009, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Steppling  
Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig  
Richter am Oberverwaltungsgericht Möller

beschlossen:

Auf die Berufung des Klägers wird unter Abänderung des aufgrund der  
mündlichen Verhandlung vom 24. April 2009 ergangenen Urteils des

Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2009 aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe

Der im Jahre 1978 in dem Dorf [REDACTED] im Kreis [REDACTED] in der Provinz Sanliurfa geborene Kläger, der türkischer Staatsangehörigkeit und kurdischer Volkszugehörigkeit ist, wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass er politischer Flüchtling ist.

Er hat im Jahr 1995 die Türkei verlassen und ist nach einem Aufenthalt in der Schweiz 1996 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sodann hat er einen Asylantrag gestellt, dem das Verwaltungsgericht Schwerin mit rechtskräftigem Urteil vom 15. Mai 2001 (7 A 131/97 As) hinsichtlich des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes 1990 stattgegeben hat. Zur Begründung hat das Gericht maßgeblich auf die vom Kläger geltend gemachten Nachfluchtaktivitäten abgestellt. Nach eingehender Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat es der Darstellung des Klägers geglaubt, er sei für die kurdische Sache sowie für die PKK aktiv gewesen und immer noch aktiv. Insbesondere habe er an zahlreichen Demonstrationen und mehreren Hungerstreiks teilgenommen; die Hungerstreiks hätten mehrere Tage gedauert, hierüber hätten die regionalen Medien, auch das regionale Fernsehen, berichtet. Sogar das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern sei auf ihn aufmerksam geworden und habe wegen des Verdachts,

gegen das Vereinsgesetz verstoßen zu haben, eine Hausdurchsuchung durchgeführt.

Daraufhin hat das Verwaltungsgericht Schwerin den Kläger als politischen Flüchtling anerkannt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Türkische Behörden interessierten sich für die Drahtzieher von Auslandsaktivitäten prokurdischer Organisationen. Bloße Mitläufer hätten hingegen kaum mit Strafverfolgung zu rechnen. Eine Grauzone bestehe dann, wenn solche Personen an militanten Aktionen in der zweiten Reihe teilgenommen hätten oder deren Kenntnis von (verbotenen) prokurdischen Organisationen für die türkischen Sicherheitskräfte von Bedeutung sein könne. Hier müsse man sehen, dass der Kläger seit seinem Eintreffen in Deutschland an Demonstrationen und Aktionen teilgenommen und sich auf diese Weise für die Wahrung der Rechte der kurdischen Bevölkerung in der Türkei aktiv eingesetzt habe. Politische Aktivitäten der geschilderten Art begründeten zur Überzeugung des Gerichts eine Gefährdung des Klägers bei einer Rückkehr in die Türkei. Sie stellten sich nämlich schon in einer Weise als herausgehoben dar, dass davon auszugehen sei, der Kläger habe die Aufmerksamkeit derjenigen türkischen Sicherheitskräfte, die die exilpolitische Tätigkeit kurdischer Gruppierungen beobachteten, auf sich gezogen. Der Kläger habe insoweit zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, als „Gebietsverantwortlicher“ für die ENRK tätig zu sein. Die von ihm nachvollziehbar geschilderten und mit Dokumenten, wie dem Durchsuchungsprotokoll des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern, belegten Aktivitäten für die ENRK als Verkäufer der Zeitung „Serxwebun“ begründeten die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er hierdurch in das Visier des türkischen Auslandsgeheimdienstes geraten sei. Damit stehe für das Gericht fest, dass er in den Augen der türkischen Sicherheitskräfte der Unterstützung der PKK sowie des Separatismus verdächtig sei. Im Falle seiner Rückkehr in die Türkei sei deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit seiner Festnahme und Verhören zu rechnen in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Kontakten zu Mitgliedern der PKK/ENRK zu rechnen. Dabei sei nach der bestehenden Erkenntnislage davon auszugehen, dass es zu asylrelevanten Übergriffen kommen werde.

In Vollzug dieses Urteils stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 29. Oktober 2001 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes 1990 hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Als sich der Kläger im Jahr 2006 offensichtlich um eine Niederlassungserlaubnis bemühte und die Stadtverwaltung Koblenz deswegen beim Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz anfragte, äußerte man Bedenken, weil es über den Kläger „Erkenntnisse“ des Verfassungsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern gäbe. Es heißt, der Kläger sei wegen Demonstrationen aufgefallen und es sei auch zu einer Hausdurchsuchung gekommen. Dabei seien bei ihm Materialien der verbotenen PKK sichergestellt worden. Außerdem habe er angegeben, er habe im Jahr 2000 im Auftrag des damaligen Gebietsverantwortlichen der PKK im Landkreis Mecklenburg-Strelitz Spenden für die PKK gesammelt.

Im Februar 2008 leitete sodann das Bundesamt das Widerrufsverfahren mit der Begründung ein, die Rechtslage und die Menschenrechtssituation hätten sich in der Türkei inzwischen deutlich zum Positiven verändert. Deshalb sei der Kläger bei einer Rückkehr vor einer menschenrechtswidrigen Behandlung hinreichend sicher. Nach Anhörung des Klägers, bei der er geltend machte, die Änderung der Verhältnisse bezögen sich nicht auf seine persönliche Situation, ging die Außenstelle Trier davon aus, dass dem Kläger weiterhin politische Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei drohe.

Die Zentrale in Nürnberg vertrat demgegenüber die Auffassung, die seinerzeitigen exilpolitischen Aktivitäten des Klägers seien wohl nicht so herausragend gewesen, da gegen ihn in der Bundesrepublik Deutschland zu keiner Zeit ein Strafverfahren eingeleitet worden sei.

Unter dem 24. Februar 2009 hat das Bundesamt den hier streitbefangenen Bescheid erlassen. Mit ihm wird die im Bescheid vom 29. Oktober 2001 getroffene Feststellung widerrufen und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, die Rechtslage und die Menschenrechtssituation hätten sich inzwischen in der Türkei deutlich gebessert. Angesichts dessen habe der Kläger in der Türkei nichts mehr zu befürchten. Gefährdet seien lediglich noch Personen, die als Auslöser als

separatistisch oder terroristisch erachteter Aktivitäten und als Anstifter oder Aufwiegler angesehen würden. Zu diesem Personenkreis gehöre der Kläger aber nicht, dürften doch seine Aktivitäten den türkischen Behörden schon nicht bekannt geworden sein. Zudem lägen sie bereits fast zehn Jahre zurück. Auch falle ins Gewicht, dass gegen den Kläger in der Bundesrepublik Deutschland noch nie ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Das könne nur bedeuten, dass der Kläger lediglich in geringem Maße exilpolitisch aufgetreten sei.

Die dagegen vom Kläger fristgerecht erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit der Begründung abgewiesen, der Kläger sei nur „Mitläufer“ gewesen. Zwar habe er sich selbst als „Gebietsverantwortlicher“ bezeichnet, tatsächlich seien seine Betätigungen aber nur niedrigen Profils gewesen. Als „Mitläufer“ sei er aber heute bei einer Rückkehr in die Türkei vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher. Auch drohe ihm auch nicht aus anderen Gründen politische Verfolgung.

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er macht vor allem geltend, sowohl das Bundesamt als auch das Verwaltungsgericht hätten nicht ausreichend zur Kenntnis genommen, dass das Verwaltungsgericht Schwerin seine Entscheidung darauf gestützt habe, er sei in einer herausgehobenen Stellung exilpolitisch tätig gewesen. Diese Feststellungen könnten nicht nachträglich modifiziert und als unbedeutend hingestellt werden. Das Widerrufsverfahren müsse von den Feststellungen, die der Anerkennung zugrunde gelegt hätten, ausgehen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2009 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. (richtig: 24.) Februar 2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Der Senat hat die Beteiligten mit Verfügung vom 30. September 2009 darauf hingewiesen, dass er beabsichtigt, Der Berufung gemäß § 130 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Beschluss stattzugeben.

Wegen des Sach- und Streitstandes in allen Einzelheiten wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze und Schriftstücke Bezug genommen sowie auf die das Verfahren betreffenden Verwaltungsvorgänge. Diese lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der Beratung.

## II.

Die Berufung des Klägers, über die der Senat nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 130 a VwGO entscheidet, ist zulässig und begründet.

Das Verwaltungsgericht hätte die Klage des Klägers gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2009, mit dem die Feststellung, dass er die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes 1990 (AuslG 1990, heute: § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]) hinsichtlich der Türkei erfüllt, widerrufen wurde, nicht abweisen dürfen. Denn dieser Widerrufsbescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Ermächtigungsgrundlage für den Widerruf ist § 73 AsylVfG. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG 1990 bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr gegeben sind. Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 1. November 2005 – BVerwG 1 C 21.04 -, DVBl. 2006, 511 = NVwZ 2006, 707 = AuAS 2006, 92) ist das insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Heimatstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf

absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsland (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen, sondern im Rahmen der allgemeinen ausländerrechtlichen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung, der sich der erkennende Senat aus Gründen der Rechtssicherheit wiederholt angeschlossen hat (vgl. z.B. die Urteile vom 19. Mai 2006 [10 A 10795/05.OVG u.a.] und vom 11. August 2006 [10 A 11042/05.OVG u.a.] und Beschlüsse vom 21. Februar 2008 [10 A 11002/07.OVG und 10 A 11003/07.OVG] - sämtlich rechtskräftig), liegen die Voraussetzungen für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft des Klägers gemäß § 51 Abs. 1 AuslG 1990 (§ 60 Abs. 1 AufenthG) nicht vor. Es haben sich nämlich seit dem Erlass des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 15. Mai 2001 (7 A 131/97 As) die maßgeblichen Verhältnisse nachträglich nicht so erheblich verändert, dass dem Kläger nunmehr zugemutet werden kann, in die Türkei zurückzukehren. Erforderlich ist für diese Beurteilung ein Vergleich der Situation, wie sie für den Kläger zum Zeitpunkt seiner Anerkennung als politischer Flüchtling im Mai 2001 bestand und wie sie sich nunmehr zu dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der Beratung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) im November 2009 darstellt.

Dabei teilt das Gericht nicht den vom Bundesamt und ihm folgend auch vom Verwaltungsgericht angenommenen Ausgangspunkt, es sei heute nochmals zu prüfen, welche exilpolitischen Aktivitäten der Kläger bis Mai 2001 in der Bundesrepublik Deutschland (und ggf. der Schweiz) gezeigt habe, wie diese zu bewerten seien und ob deswegen und mit Blick auf die zwischenzeitliche Entwicklung in der Türkei mit einer Verfolgung des Klägers bei einer Rückkehr dorthin zu rechnen sei.

Das Widerrufsverfahren ist kein „Super-Revisionsverfahren“. Seine Funktion besteht nicht darin, rechtskräftige frühere Entscheidungen kritisch zu hinterfragen, die ihnen zugrunde liegenden Verfahren neu aufzurollen und heute im Abstand von einigen Jahren zu fragen, was die damals richtige oder vermeintlich richtige

Entscheidung gewesen wäre. Vielmehr ist die seinerzeit ergangene und rechtskräftig gewordene Entscheidung mit ihren tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen so wie sie ergangen ist als Ausgangspunkt für die Frage eines Widerrufs zugrunde zu legen.

Danach verbietet sich hier eine Würdigung wie sie das Bundesamt und hernach das Verwaltungsgericht Schwerin vorgenommen haben. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat in seinem Urteil aus dem Jahr 2001 drei Gruppen von Kurden herausgestellt, die wegen ihrer exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in die Türkei mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit mit politischer Verfolgung zu rechnen haben: Das sind einmal die „Drahtzieher von Auslandsaktivitäten prokurdischer Organisationen“. Für diese „interessieren“ sich die türkischen Behörden und ihnen droht deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung bei Rückkehr. Das sind zum anderen „bloße Mitläufer“; sie hätten kaum mit politischer Verfolgung zu rechnen. Neben diesen beiden typischen Personengruppen gibt es nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Schwerin eine dritte Gruppe. Auch sie ist typisch und steht gleichsam zwischen diesen beiden Polen. Das ist eine Gruppe von Personen, die an militanten Aktionen in der zweiten Reihe teilnehmen oder deren Kenntnis von (verbotenen) prokurdischen Organisationen für die türkischen Sicherheitskräfte von Bedeutung sein können. Hierbei handelt es sich um eine „Grauzone“. Personen aus diesem Bereich können zu den bei einer Rückkehr in die Türkei Gefährdeten gehören, sofern sie bei den militanten Aktionen in der zweiten Reihe ein „herausgehobenes Engagement“ gezeigt haben oder weil sie – aus welchen Gründen auch immer – über Kenntnisse von (verbotenen) prokurdischen Organisationen verfügen, die für die türkischen Sicherheitskräfte von Bedeutung sein können.

Das Verwaltungsgericht Schwerin ordnete den Kläger dem dritten Personenkreis, der „Grauzone“, zu und bejahte hierbei seine exponierte Stellung, die ihn als Teilnehmer militanter Aktionen in der zweiten Reihe eindeutig aus dem Kreis der „Mitläufer“ heraushob. Hierzu stellte es fest, der Kläger sei durch seine Aktivitäten einem größeren Kreis als politischer Aktivist bekannt geworden. Dabei legte es seiner Entscheidung auch die Behauptung des Klägers – als glaubhaft – zugrunde, er sein „Gebietsverantwortlicher“ der PKK. Das Gericht beschränkte



sich nicht auf die bloße Wiedergabe der diesbezüglichen Behauptung des Klägers, sondern sah diese Tatsache als erwiesen an (vgl.: UA S. 9 Mitte: „Der Kläger hat insoweit zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass er als ‚Gebietsverantwortlicher‘ für die ENRK tätig ist.“). Bestätigend für den recht großen Bekanntheitsgrad des Klägers führte das Verwaltungsgericht Schwerin noch den Umstand an, dass das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern bei dem Kläger seinerzeit eine Hausdurchsuchung durchgeführt hatte. Dem lag ersichtlich die Überlegung zugrunde, dass der Kläger mit seinen Aktivitäten bei seinen Landsleuten und bei dem türkischen Auslandsgeheimdienst bekannt sein müsse, wenn sogar das Landeskriminalamt einen schweren Verdacht gegen den Kläger habe bzw. dass eine solche Hausdurchsuchung wegen der Schwere des Vorwurfs erst recht die Aufmerksamkeit auf den Kläger gezogen hat. Jedenfalls ist das Verwaltungsgericht Schwerin aufgrund dieser Umstände ohne Zweifel von der herausgehobenen Position des Klägers ausgegangen. Dies hat ihn aus dem dritten Personenkreis - der „Grauzone“ - herausgehoben. Dass das Verwaltungsgericht Schwerin den Kläger zu diesem herausgehobenen und für die türkischen Sicherheitskräfte demnach „interessanten“ Personenkreis gerechnet hat, wird auch an der Feststellung des Gerichts deutlich, der Kläger sei in das „Visier des türkischen Auslandsgeheimdienstes geraten“. Bestätigt wird diese Wertung des Gerichts noch durch eine weitere Annahme. Denn auf der Grundlage der zuvor getroffenen Einschätzung gelangt es zu der Überzeugung, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit festgenommen und zu seinen in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Kontakten zu Mitgliedern der PKK/ENRK verhört werde; dabei sei nach der bestehenden Erkenntnislage davon auszugehen, dass es zu asylrelevanten Übergriffen kommen werde. Diese Wertung setzt aber voraus, dass der Kläger nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts Schwerin eine herausgehobene Position inne hatte. Denn dies ist nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts Schwerin eine Voraussetzung dafür, dass der Kläger die Aufmerksamkeit derjenigen türkischen Sicherheitskräfte, die die exilpolitische Tätigkeit kurdischer Gruppierungen beobachteten, auf sich gezogen hat. dabei hat es im Übrigen auch angenommen, dass das bereits tatsächlich gesehen ist.

Nach alledem ist der Kläger als herausgehobener Aktivist für die kurdische Sache und die PKK vom Verwaltungsgericht Schwerin als politischer Flüchtling anerkannt worden – und nicht etwa als „Mitläufer“ oder prokurdischer Anhänger „niedrigen Profils“. Deshalb gehen die Versuche, die Aktivitäten und die Bekanntheit des Klägers zu verkleinern und ein Interesse der türkischen Sicherheitskräfte, ihn unter asylrelevanten Bedingungen zu verhören, zu verneinen, fehl. Ganz deutlich wird dies etwa auch an der Einschätzung in dem angefochtenen Bescheid, die Aktivitäten des Klägers dürften den türkischen Behörden schon gar nicht bekannt geworden sein (vgl. Bescheid S. 5 unten). Genau das Gegenteil hatte das Verwaltungsgericht Schwerin aber festgestellt.

Es bedarf aber keiner weiteren Erörterung, dass der Kläger als herausgehobener Aktivist heute noch bei einer Rückkehr in die Türkei mit politischer Verfolgung zu rechnen hat. Das stellt auch die Beklagte nicht ernstlich in Zweifel. Das steht im Übrigen im Einklang mit der gefestigten Rechtsprechung des Senats. Danach der Senat weiterhin davon aus, dass Aktivisten der PKK - ungeachtet der Bestrebungen des türkischen Staates nach einer weiteren Demokratisierung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit - jedenfalls dann, wenn sie ein entsprechend nachhaltiges Engagement an den Tag legen und damit als exponierte und ernstzunehmende Gegner des türkischen Staates in Erscheinung getreten sind, nach wie vor schwerwiegende - unmenschliche oder erniedrigende - Übergriffe drohen. Darunter sind in Sonderheit solche Aktivisten zu verstehen, die entweder politische Ideen und Strategien entwickeln oder zur Umsetzung solcher Ideen und Strategien Einfluss auf ihre Landsleute nehmen oder sonstige auf eine entsprechende Breitenwirkung zielende Funktionen übernehmen. Diese Schwelle wird dabei etwa dann überschritten, wenn die Betroffenen entweder als Auslöser prokurdischer Aktivitäten, als Organisator von Veranstaltungen oder als Anstifter oder Aufwiegler auftreten oder wenn ihre Vorgehensweisen bzw. Verlautbarungen die Vermutung nahe legen, sie verfügten über besondere Kenntnisse der prokurdischen Szene oder seien gar als Funktionäre in die PKK eingebunden. Gleiches gilt schließlich erst recht, wenn die Betroffenen wegen eines solchen Engagements bereits auffällig geworden waren bzw. dieserhalb gegen sie ggf. sogar ein Ermittlungsverfahren anhängig ist (vgl. Urteile des Senats vom 12. März

2005 - 10 A 11952/03.OVG - und vom 18. November 2005 - 10 A 10580/05.OVG  
– sowie vom 19. September 2008 – 10 A 10474/08.OVG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Beschlusses wegen der Kosten folgt aus  
§ 167 VwGO.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO  
bezeichneten Art nicht vorliegen.